OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602140/42/DM

Datum:
Linz, 29. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Oktober 2017, GZ: BHVBVerk-2017-266220/18-STO, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) – in Verfolg der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2019, E 2685/2018-19, und des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. September 2020, Ra 2020/02/0032, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Oktober 2017, GZ: BHVBVerk-2017-266220/18-STO, wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2017, GZ: BHVBVerk-2017-266220/18-STO, wurde über den Bf wegen eines Verstoßes gegen §§ 52 lit. a Z 10a iVm. 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 500,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 50,-- Euro vorgeschrieben.

Konkret wurde dem Bf vorgeworfen, er habe die in der Gemeinde O auf der M B 154 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 76 km/h überschritten.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. in eventu eine Reduktion der verhängten Geldstrafe. Begründend führte er im Wesentlichen aus, die von der belangten Behörde angewendete Verordnung zur Beschränkung der Geschwindigkeit auf 80 km/h vom 1. April 2008, Zl. VerkR01-1395-2008, sei gesetzwidrig.

3. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Mai 2018, LVwG-602140/10/DM, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

4. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 9. Juni 2018 gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser leitete daraufhin von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren ein und hob die bereits erwähnte Verordnung der belangten Behörde vom 1. April 2008, Zl. VerkR01-1395-2008, mit Entscheidung vom 11. Juni 2019, V22/2019, als gesetzwidrig auf.

Mit weiterer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Juni 2019, E2685/2018, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Mai 2018, LVwG-602140/10/DM, wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung aufgehoben.

5. Daraufhin wurde die Beschwerde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. August 2019 neuerlich abgewiesen, mit der Maßgabe, dass die verhängte Strafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 161 Stunden) herabgesetzt wurde. Begründet wurde dies auf

das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Bestrafung des Bf nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2e StVO 1960 anstelle der ursprünglichen Bestrafung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 iVM § 99 Abs. 2e StVO zulässig sei, weil der gegenständlichen Bestrafung das ursprüngliche, schon von der belangten Behörde herangezogene, Tatsachensubstrat zugrunde gelegt werde.

6. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. September 2020, Ra 2020/02/0032, wurde diese Entscheidung nun aufgehoben. Indem das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung erstmals § 20 Abs. 2 StVO 1960 als verletzte Norm herangezogen habe und hierzu Feststellungen getroffen habe, habe es keine bloße Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung, sondern einen unzulässigen Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts vorgenommen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit Erkenntnis vom 11. Juni 2019, V 22/2019, hob der Verfassungsgerichtshof die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008, VerkR01-1395-2008, kundgemacht durch Aufstellen von Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO, auf. Die Bestrafung des Bf im angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde stützte sich daher auf eine gesetzwidrige Verordnung.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Verfolg der o.a. höchstgerichtlichen Entscheidungen getroffen wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter